

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Architektur (Architecture)**

**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen München
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg**

vom 06.06.2007

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.04.2008)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Nr. 3 Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - Fachhochschulen München und Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 in deren jeweiligen Fassung.

§ 2

Träger des Studienganges

Träger des Masterstudienganges Architektur sind die Fakultäten für Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München sowie für Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg. Zur Organisation des Masterstudienganges bestimmen sie eine Gemeinsame Kommission, der drei Professorinnen / Professoren beider Fakultäten angehören.

§ 3

Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.
- (2) Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Berufsfelder in Architekturbüros, in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht der Studierenden/dem Studie-

renden eine individuelle Vertiefung ihres/seines Studiums. Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein; es erfüllt ferner die Voraussetzungen für die weltweite Qualifizierung als Architektin/Architekt, weshalb ein, vorzugsweise an einer Partnerhochschule zu absolvierender, Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Masterstudiums ist.

§ 4

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur sind:
 1. Der Nachweis des Abschlusses eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Architektur an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 2. Der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten, praktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis der Architektin/des Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.
 3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 Ziffer 1 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 5

Aufnahmeverfahren und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München bzw. beim Studentenamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg einzureichen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt sind.
- (3) Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, eines Portfolios und eines 20-minütigen Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind der Nachweis einer überzeugenden Studienmotivation, überdurchschnittlicher Begabungen und

Fähigkeiten zur Lösung baulicher Aufgabenstellungen. Anhand des Portfolios und des Aufnahmegesprächs soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Qualifikation in der theoretischen und praktischen Bewältigung komplexer Problemstellungen in den Bereichen Entwurf, Konstruktion und Gestaltung nachweisen. Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren des Masterstudienganges bewertet, die durch die jeweilige Prüfungskommission bestellt werden. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (4) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
- (5) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Einzelheiten regeln die Studienpläne.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Einzelheiten regeln die Studienpläne.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. Alle Module sind für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich. Aus den, den Modulgruppen zugeordneten Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschulen München und Augsburg zusätzlich auswählen (Wahlmodule).
- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden entweder in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten regeln die Studienpläne.

§ 8 Studienplan

- (1) Die Gemeinsame Kommission der Fakultäten Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München sowie Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden Studienpläne, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Die beiden Studienpläne werden von der Gemeinsamen Kommission beschlossen und jeweils an beiden Fachhochschulen öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Studienpläne enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltung sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und sofern dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren, den in der Anlage genannten Modulgruppen zugeordneten, Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Unterrichts- und Prüfungssprache soweit diese nicht deutsch ist, sowie Form und Verfahren der in den Wahlpflichtmodulen jeweils geforderten Prüfungen und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten,
 3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Architektur werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg jeweils eine Prüfungskommission gebildet, die aus je drei Professorinnen/Professoren der Fakultäten für Architektur (FH München) bzw. für Architektur und Bauingenieurwesen (FH Augsburg) besteht.
- (2) Die Prüfungskommissionen wählen die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. Sie können Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Auslandsstudium

Jede Studierende/jeder Studierende muss Studienleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Kreditpunkten im Ausland, an einer Partnerhochschule einer der beiden Fachhochschulen oder durch Teilnahme an einem Auslandsprojekt, erwerben. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis triftiger Gründe (insbesondere Kindererziehung oder chronische Erkrankung, Behinderungen) mit Einwilligung der/des Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission möglich. Die Hinderungsgründe sind durch entsprechende Belege nachzuweisen, im Krankheitsfalle ist stets ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird am Anfang des vierten Semesters ausgegeben. Voraussetzung für die Bearbeitung der Masterarbeit ist der Nachweis der praktischen Berufstätigkeit im Umfang von 16 Wochen. Eine Kommission aus drei Professorinnen/Professoren des Masterstudienganges bewertet die Masterarbeit.
- (2) Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 13 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zu den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München bzw. der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14
Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad eines *Master of Arts*, Kurzform: „M.A.“, verliehen. Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass der Absolvent oder die Absolventin im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zu den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München bzw. der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Architektur nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹⁾	3) Modules (English)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	7) Prüfungen und Prü- fungsformen ^{1), 2)}
	<u>Pflichtmodule:</u>					
1	Projektstudio I		8	12	SU	1 StA
2	Projektseminar I		2	4	SU	1 PA
3	Architectural Design I		4	6	SU	1 StA
4	Projektstudio II		8	12	SU	1 StA
5	Projektseminar II		2	4	SU	1 PA
6	Architectural Design II		4	6	SU	1 StA
7	Projektstudio III		8	12	SU	1 StA
8	Projektseminar III		2	4	SU	1 PA
9	Architectural Design III		4	6	SU	1 StA
	<u>Wahlpflichtmodule:</u>					
10	Modulgruppe Architektur ³⁾		4	8	SU, Ex	1 StA
11	Modulgruppe Schlüsselkompetenzen ⁴⁾		4	8	SU, S	⁴⁾
12	Modulgruppe Theorie und Geschichte ⁵⁾		2	4	SU	1 StA
13	Modulgruppe Konstruktion und Technik ⁵⁾		2	4	SU	1 StA
14	Modulgruppe Planungsgrundlagen und Darstellung ⁵⁾		2	4	SU	1 StA
15	Masterseminar		2	4	S	1 Ref
16	Masterarbeit	Master Thesis		22		MA, Präsentation ⁶⁾
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		58	120		

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird vom jeweiligen Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- 3) Aus der Modulgruppe Architektur sind zwei Wahlpflichtmodule (jeweils 2 SWS und 4 ECTS-Kreditpunkte) zu wählen. Regelbeispiele für Wahlpflichtmodule dieser Modulgruppe sind: Bauen im Bestand, Digitale Planungsmethoden, Wohnungsbau, Innenraumgestaltung.
- 4) Aus der Modulgruppe Schlüsselkompetenzen sind zwei Wahlpflichtmodule (jeweils 2 SWS und 4 ECTS-Kreditpunkte) zu wählen. Die Module bzw. die diesen zugeordneten Fächer können aus dem gesamten Studienangebot der Hochschulen München und Augsburg gewählt werden. Die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. Regelbeispiele für Wahlpflichtmodule dieser Modulgruppe (bzw. diesen zugeordnete Fächer) sind: Interkulturelle Kommunikation (z. B. Fremdsprachen), Softskills I und II (z. B. Rhetorik, Team- und Verhandlungsführung; Wissenschaftliches Arbeiten), Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (z. B. Existenzgründung, Arbeitsrecht).
- 5) Aus den Modulgruppen Theorie und Geschichte, Konstruktion und Technik sowie Planungsgrundlagen und Darstellung ist jeweils ein Wahlpflichtmodul (2 SWS und 4 ECTS-Kreditpunkte) zu wählen. Regelbeispiele für Wahlpflichtmodule dieser Modulgruppen sind: a) Theorie und Geschichte: Theorie und Geschichte I, Theorie und Geschichte II; b) Konstruktion und Technik: Bauökonomie, Nachhaltigkeit und Ökologie; c) Planungsgrundlagen und Darstellung: Entwurfsinstrumente, Kommunikation und Medien, Sonderkapitel II.
- 6) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 4 : 1 gewichtet. Wurde die schriftliche Masterarbeit mit der Note „Nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Präsentation nicht zulässig.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System
Ex	Exkursion
MA	Masterarbeit
MEN	Modulendnote
PA	Projektarbeit
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden